Version 1.0 vom 29.01.2026

Erklärung zur Teilnahme-Vereinbarung in einfacher Sprache

Wer schließt die Vereinbarung?

Die Schule und die teilnehmende Person schließen die Vereinbarung.

Achtung: die Vereinbarung in einfacher Sprache ist nur eine Unterstützung. Das Original-Dokument (in schwerer Sprache) muss unterschrieben werden.
Dann ist die Vereinbarung gültig.

Was ist das Ziel?

Die Person macht eine Erasmus+ Aktivität.
Bei einer Aktivität fährt die Person für eine bestimmte Zeit zu einer anderen Schule oder Organisation in Europa.
Dort kann sie viel Neues lernen.
Die Schule gibt Geld oder andere Hilfe.

Zeitraum

Die Dauer der Aktivität wird abgesprochen.

Geld

Die Person bekommt Geld für die Reise und den Aufenthalt.
Wieviel Geld das ist, steht in der Teilnahme-Vereinbarung.

Manchmal gibt es auch Sachleistungen (z. B. Zugtickets oder Sprachhilfe).
Das Geld für die Aktivität kommt von der Europäischen Union. Sie wird oft EU abgekürzt.

Pflichten der Person

- Die Person macht die geplante Aktivität.
- Sie füllt nach der Reise einen Online-Fragebogen aus.
- Sie hält Regeln und Werte der EU ein.

  Zum Beispiel sind alle Menschen gleich wichtig.
  Niemand darf schlechter behandelt werden, weil er oder sie anders ist.

  Und jeder Mensch hat Rechte.
  Niemand darf verletzt oder schlecht behandelt werden.

Änderungen
Die Person kann Änderungen an der Vereinbarung beantragen.
Änderungen müssen schriftlich festgehalten werden (z. B. als Brief oder E-Mail).

Versicherung
Die Person muss eine Krankenversicherung, Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung haben.

Bericht

Nach der Aktivität muss die Person den Online-Fragebogen ausfüllen.

Datenschutz

Die Daten werden nur für Erasmus+ genutzt.

Die Person kann ihre Daten einsehen und berichtigen.

Kündigung

Die Vereinbarung kann beendet werden, wenn die Aktivität nicht möglich ist, oder Regeln verletzt werden.

TEILNAHME-VEREINBARUNG IN EINFACHER SPRACHE

Achtung: Die Vereinbarung in einfacher Sprache ist nur eine Unterstützung.

Vorwort

Die Schule und die reisende Person schließen einen Vertrag für eine Erasmus+ Reise.
Der Vertrag besteht aus den Bedingungen und einer Lern-Vereinbarung.
Änderungen müssen beide Seiten schriftlich bestätigen.

Artikel 1 – Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Der Vertrag legt die Rechte und Pflichten der Schule und der Person fest. Er regelt auch die Bedingungen für die finanzielle Unterstützung.

1.2 Die Schule unterstützt die Person bei der Durchführung der Erasmus+ Reise.

1.3 Die Person nimmt die Hilfe an und führt die Reise wie in der Anlage beschrieben durch.

1.4 Änderungen des Vertrags müssen beide Seiten schriftlich beantragen.
Die Änderung gilt ab dem Tag, an dem die andere Seite unterschreibt oder zustimmt.
Wenn in der Änderung ein Datum steht, gilt dieses Datum.
Wenn kein Datum dort steht, gilt der Tag der Unterschrift.

Artikel 2 – Inkrafttreten und Dauer der Aktivität

2.1 Der Vertrag gilt für die Dauer von [Datum] bis [Datum].
Dieser Zeitraum umfasst die Zeit im Ausland und die Reisetage.
Findet der Austausch auch online statt, muss die Dauer angepasst werden.
Der genaue Zeitplan steht im Anhang.

Artikel 3 – Fördermittel

3.1 Das Geld für die Teilnahme wird nach den Regeln des Programms berechnet.
Diese sind in einem Dokument festgehalten (dem Programm-Leitfaden).

3.2 Die Person bekommt Geld für die Dauer der Reise.
Die Dauer besteht aus der Zeit im Ausland und den Reisetagen.
Die genaue Anzahl der Tage steht im Vertrag.

3.3 Die Person kann eine Verlängerung der Reise beantragen.
Der Programm-Leitfaden legt fest, wie lange eine Reise sein darf.
Die Verlängerung darf nicht länger sein als die Zeit, die im Programm-Leitfaden erlaubt ist.
Wenn die Schule zustimmt, wird die Reise verlängert.
Der Vertrag wird geändert.

3.4 Es gibt drei Möglichkeiten, wie die Person Unterstützung bekommen kann:

- Möglichkeit 1: Die Schule zahlt einen Geldbetrag.

- Möglichkeit 2: Die Schule zahlt die Sachleistungen. Sachleistungen können die Kosten für die Unterkunft oder Zugtickets sein.
  Der Vertrag hält fest, welche Sachleistungen die Schule zahlt.
- Möglichkeit 3: Die Schule zahlt Geld und gibt Sachleistungen.

3.5 Die Person bekommt alle Kosten für Inklusions-Unterstützung bezahlt.
Die Erstattung erfolgt, wenn die Person Belege vorlegt (z. B. Rechnungen oder Quittungen).
Das gilt nur, wenn die Schule „Inklusions-Unterstützung für Teilnehmende“ nutzen möchte.

Artikel 4 – Förderfähigkeit der Kosten

4.1 Die Person bekommt nur Geld, wenn sie die Aktivität wirklich durchführt. Die Aktivität muss in dem abgesprochenen Zeitraum stattfinden.
Richtet sich das Geld nach echten Ausgaben, muss die Person der Schule Belege vorlegen (z. B. Rechnungen oder Quittungen).
4.3 Das Geld darf nicht für Aktivitäten genutzt werden, die schon von der EU bezahlt wurden.
Es darf aber mit anderem Geld zusammen genutzt werden, zum Beispiel mit einem Gehalt.

4.4 Die Person bekommt kein Geld zurück für Verluste beim Geldwechsel oder für Gebühren der Bank.

Artikel 5 – Zahlungsvereinbarungen

5.1 Die Schule zahlt das Geld vor Beginn der Reise. Und die Schule zahlt spätestens 30 Tage nach der Unterschrift.
Die erste Zahlung beträgt zwischen 50 % und 100 % von dem gesamten Geld.
5.2 Wenn die erste Zahlung weniger als 100 % beträgt: Die Person bekommt den Rest, wenn der Online-Bericht geschrieben wurde.
Die Schule hat 45 Tage Zeit, um den Rest zu zahlen.
5.3 Wenn die Person Sachleistungen bekommt, gilt dieser Artikel nicht.

Artikel 6 – Rückzahlung der finanziellen Unterstützung

6.1 Wenn die Person die Regeln nicht befolgt oder die Reise ohne Grund beendet, muss sie das Geld zurückgeben.
Ausnahmen müssen die Schule und die Nationale Agentur genehmigen.
Die Nationale Agentur ist eine Organisation, die der Schule das Geld für Erasmus+ Aktivitäten gibt.

Artikel 7 – Versicherung

7.1 Die Schule sorgt dafür, dass die Person vor der Reise eine passende Versicherung hat. Es gibt drei Möglichkeiten:

- Möglichkeit 1: Die Schule kann die Versicherung selbst abschließen.
- Möglichkeit 2: Oder sie beauftragt die Schule im Ausland.

- Möglichkeit 3: Oder die Person bekommt Hilfe, damit sie die Versicherung selbst abschließt.

7.2 Die Versicherung muss mindestens Schutz bei Krankheit, Unfällen und Haftpflicht-Fällen abdecken.
Bei Reisen in der EU reicht oft die Europäische Krankenversicherungs-karte. Aber manchmal ist eine weitere Versicherung nötig.
Die Informationen zu der Versicherung sollten in den Vertrag geschrieben werden.
7.3 Im Vertrag steht, wer für die Versicherung verantwortlich ist: die Schule, die Person selbst oder die Schule im Ausland.

Artikel 8 – Online-Sprachunterstützung

[Der Artikel ist nur wichtig, wenn der Online-Sprachkurs der EU genutzt wird.]

8.1 Wenn die Person einen Online-Sprachkurs bekommt, muss sie ihn machen.
8.2 Die Schule gibt der Person Zugang zu dem Kurs.
Probleme muss die Person sofort melden.

Artikel 9 – Teilnahme-Bericht

9.1 Nach der Reise muss die Person einen Fragebogen ausfüllen.
Sie hat dafür 30 Tage Zeit nach der Aufforderung per E-Mail.
9.2 Wenn die Person den Bericht nicht ausfüllt, kann die Schule Geld zurückfordern.

Artikel 10 – Ethik und Werte

10.1 Die Reise muss nach den höchsten ethischen Standards und Gesetzen erfolgen. Das bedeutet, dass die Regeln für gutes und faires Verhalten eingehalten werden müssen.
Zum Beispiel darf niemand schlecht und ungerecht behandelt werden.
10.2 Die Person muss die Werte der EU einhalten: Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Menschenrechte.
10.3 Wenn die Person gegen diese Regeln verstößt, kann ihr die Schule einen Teil oder alles von dem Geld wegnehmen.

Artikel 11 – Datenschutz

11.1 Die Daten der Person werden nach den Datenschutz-Regeln der EU verarbeitet.
11.2 Die Daten werden nur für Erasmus+ und Kontrollen genutzt.
11.3 Die Person kann ihre Daten einsehen und richtigstellen.
Sie kann auch eine Beschwerde beim Europäischen Datenschutz-Beauftragten einreichen.
Der Datenschutz-Beauftragte prüft, ob Regeln zum Datenschutz eingehalten werden.

Artikel 12 – Aussetzung der Vereinbarung

12.1 Der Vertrag kann pausieren, wenn die Reise nicht möglich ist.
Zum Beispiel wegen höherer Gewalt. Siehe Artikel 17.
(Höhere Gewalt: Das sind Dinge, die niemand verhindern kann.

Zum Beispiel: Naturkatastrophen, Krieg oder sehr schwere Krankheit.)
12.2 Jede Seite kann den Vertrag pausieren, wenn die andere Seite eine Straftat begangen hat oder Regeln verletzt.
12.3 Wenn die Probleme vorbei sind, wird ein neues Datum für die Fortsetzung vereinbart.
12.4 Während der Pause gibt es kein Geld.
12.5 Die Person bekommt keine Entschädigung für die Pause.
12.6 Wenn es eine Pause gibt, darf die Schule den Vertrag kündigen. Siehe Artikel 13.

Artikel 13 – Kündigung des Vertrags

13.1 Der Vertrag kann enden, wenn die Reise unmöglich ist, oder Regeln verletzt werden.
13.2 Die Person bekommt mindestens Geld für die Zeit, die sie schon gereist ist.
13.3 Bei Betrug oder schwerem Regelbruch endet der Vertrag sofort. Die Vertragspartner müssen das Vertragsende schriftlich (per E-Mail oder Brief) mitteilen.
13.4 Die Schule kann rechtliche Hilfe nutzen, wenn das Geld nicht freiwillig zurückgegeben wird.
13.5 Die Kündigung gilt ab dem Datum, das in der E-Mail oder dem Brief festgelegt wurde. „Kündigungsdatum“.
13.6 Die Person bekommt keine Entschädigung aufgrund der Kündigung.

Artikel 14 – Kontrollen und Prüfungen

14.1 Die EU, die Schule und die Nationale Agentur dürfen prüfen, ob alles richtig läuft.
14.2 Wenn es Probleme oder Regelverstöße gibt, kann die Schule Geld zurückfordern oder rechtliche Hilfe nutzen. Siehe auch Artikel 6.

Artikel 15 – Haftung

15.1 Jede Seite haftet für das eigene Verhalten.
Das heißt: Jede Seite muss für eigene Schäden selbst bezahlen.
Außer die andere Seite hat sich absichtlich falsch verhalten.
Dann muss sie den Schaden für die andere Seite bezahlen.
15.2 Die EU und die Nationale Agentur haften nicht für Schäden während der Reise.

Artikel 16 – Höhere Gewalt

16.1 Höhere Gewalt bedeutet, dass eine Seite ihre Pflichten wegen unerwarteter Ereignisse nicht erfüllen kann.
Der Vertrag wird dadurch nicht verletzt.
16.2 Höhere Gewalt sind Dinge, die niemand verhindern kann.
Das gilt als „Höhere Gewalt“:

- Eine Seite kann wegen des Ereignisses ihre Aufgaben aus dem Vertrag nicht erfüllen.
  Sie möchte, aber sie kann nicht.

- Das Ereignis war überraschend und sehr ungewöhnlich.
  Niemand konnte es vorhersehen.
  Und niemand hat Kontrolle darüber.
- Die Seite hat keinen Fehler gemacht. Sie war nicht unvorsichtig.
  Auch andere Beteiligte haben keinen Fehler gemacht.
- Auch mit aller Sorgfalt konnte man das Ereignis nicht verhindern.
  Man hat alles getan, was möglich war.
  Trotzdem war es nicht zu vermeiden.

16.3 Eine Seite muss die andere sofort schriftlich informieren.
Sie muss die Dauer und Folgen nennen.
16.4 Beide Seiten müssen den Schaden begrenzen.
Sie müssen versuchen, die Reise fortzusetzen.

Artikel 17 – Geltendes Recht und Gerichtsstand

17.1 Für den Vertrag gilt deutsches Recht.
17.2 Streitigkeiten werden vor einem deutschen Gericht geklärt, wenn sie nicht ohne ein Gericht gelöst werden können.

Artikel 18 – Inkrafttreten

18.1 Der Vertrag gilt ab dem Tag, an dem beide Seiten unterschrieben haben.

Anlage: Die Lern-Vereinbarung